

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Haftung für zedierte Forderungen

Verfasserin

Juliane Weiss

11708194

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, August 2024

Studienkennzahl laut Studienblatt

UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt

Zivilrecht

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens	3
A.	Allgemeines.....	3
B.	Verhältnis <i>Schuldner/Neugläubiger</i>	3
C.	Verhältnis <i>Altgläubiger/Neugläubiger</i>	5
1.	Haftung nach § 1397	5
2.	Unentgeltliche Zession – Anwendbarkeit des § 945?	7
D.	Einlösung einer Forderung gem §§ 1422, 1423	7
II.	Aktueller Forschungsstand.....	8
III.	Methoden.....	9
IV.	Vorläufiges Inhaltsverzeichnis	10
V.	Vorläufiger Zeitplan.....	11
VI.	Verzeichnis besonders maßgeblicher Literatur	12

I. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

A. Allgemeines

Bei der Zession iSd §§ 1392 ff¹ wird eine Forderung vom Gläubiger (Altgläubiger) auf jemand anderen (Neugläubiger) übertragen. Grund für diese Übertragung kann beispielsweise ein Kauf- oder Schenkungsvertrag zwischen den beiden sein, denkbar ist aber etwa auch eine Übertragung zur Sicherung einer anderen Forderung. Der Übergang der Forderung bedarf jedoch grundsätzlich nicht der Zustimmung des Schuldners². Im Fall der Zession tritt der Neugläubiger in die Rechtsposition des Altgläubigers gegenüber dem Schuldner ein³.

Aufgrund des dreipersonalen Verhältnisses muss hinsichtlich der Haftung zwischen den jeweils Beteiligten unterschieden werden, es ist also das Verhältnis *Schuldner/Neugläubiger* vom Verhältnis *Altgläubiger/Neugläubiger* zu trennen. Für das erste Verhältnis ist § 1396 S 2 relevant, der die Anerkennung der abgetretenen Forderung durch den Schuldner normiert. § 1397 wiederum sieht für die Zession besondere Haftungsregelungen des Altgläubigers gegenüber dem Neugläubiger vor. Die vorliegende Arbeit soll sich mit den einzelnen Haftungsproblemen sowohl bei entgeltlicher als auch bei unentgeltlicher Zession beschäftigen. Dazu soll auch die (verwandte) Einlösung einer Forderung iSd §§ 1422, 1423 gehören.

B. Verhältnis *Schuldner/Neugläubiger*

§ 1396 S 2 sieht für die Zession Folgendes vor: „[H]at er [der Schuldner] die Forderung gegen den redlichen Übernehmer [Neugläubiger] für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen“. Geregelt wird damit die Anerkennung der zedierten Forderung durch den Schuldner.

In der Lehre und Rsp ist allerdings strittig, was unter der Anerkennung durch den Schuldner zu verstehen ist. Ein Teil der Lehre und die ältere Rsp gehen davon aus, dass § 1396 S 2 eine rechtsgeschäftliche Anerkennung meint. Insofern soll es sich bei der Anerkennung um

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das ABGB.

² Davon zu unterscheiden ist die Sicherungszession. Zu ihrer Wirksamkeit ist nämlich ein Publizitätsakt entsprechend den Pfandvorschriften erforderlich. Der Modus kann daher in der Verständigung des Schuldners liegen; siehe dazu etwa *Ertl* in Rummel³ § 1392 Rz 2; *Thöni* in Klang³ § 1392 Rz 34 ff; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1392 Rz 15.

³ Vgl *Thöni* in Klang³ § 1392 Rz 1; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 536.

einen Vertrag handeln, durch den eine neue Forderung zwischen dem Schuldner und dem Neugläubiger entsteht⁴.

Nach der jüngeren Lehre und Rsp ist ein solcher Vertrag – also die vertragliche Begründung einer neuen Forderung zwischen Schuldner und Neugläubiger – hingegen nur bei Zweifel oder Streit über das Bestehen oder den Umfang der Forderung möglich. Begründet wird dies mit der sog Unzulässigkeit abstrakter Verträge⁵. Dementsprechend soll mit der Anerkennung iSd § 1396 S 2 nur eine Aussage gemeint sein, die eine schadenersatzrechtliche Haftung auslösen kann⁶. Ausgehend von einer schadenersatzrechtlichen Haftung ist weiters strittig, worauf dieser Anspruch gerichtet ist, nämlich auf das Erfüllungsinteresse oder den Vertrauensschaden⁷.

Zu klären ist daher die Art des Schuldanerkenntnisses gem § 1396 S 2. Dies gilt gerade deshalb, weil schwer nachvollziehbar ist, dass nach einer Ansicht der Schuldner durch eine reine Wissenserklärung dazu verpflichtet sein kann, den Neugläubiger zu befriedigen⁸, gleichzeitig aber ein Vertrag mit demselben Ergebnis ausgeschlossen sein soll. Dies ist gerade vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Vertrag strengeren Voraussetzungen unterliegt als eine bloße Wissenserklärung. Außerdem greift bei einem Vertrag etwa auch das Irrtumsrecht, was bei einer bloßen Aussage nicht möglich wäre⁹. Sollte eine schadenersatzrechtliche Haftung zu bejahen sein, wäre jedenfalls auch darauf einzugehen, worauf dieser Anspruch gerichtet ist, also welcher Schaden zu ersetzen ist.

⁴ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 551; OGH 5 Ob 519/91 = ÖBA 1992, 69 (*Rummel*) = SZ 64/35. Siehe dazu auch *Popp*, Schuldanerkenntnis 96 ff; *Ertl* in *Rummel*³ § 1396 Rz 2; *Thöni* in *Klang*³ § 1396 Rz 31; *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1396 Rz 12; *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis 301 ff; RIS-Justiz RS0032890; RS0032912 (T7); jeweils mwN.

⁵ Vgl etwa *Ertl* in *Rummel*³ § 1396 Rz 2; *Zehetner*, Zessionsrecht 22 ff; *Thöni* in *Klang*³ § 1396 Rz 33; *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1396 Rz 12.

⁶ Siehe dazu etwa *Lukas*, Zession 194 ff; *Popp*, Schuldanerkenntnis 107 ff; *Ertl* in *Rummel*³ § 1396 Rz 2; *Zehetner*, Zessionsrecht 22 ff; *Thöni* in *Klang*³ § 1396 Rz 34; *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1396 Rz 12 ff; *Neumayr* in *KBB*⁷ §§ 1395–1396 Rz 6; *Kepplinger* in *Takomm*⁶ § 1396 Rz 5; *Lukas/Geroldinger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1396 Rz 12; RIS-Justiz RS0107731; RS0117041.

⁷ Siehe dazu etwa *Thöni* in *Klang*³ § 1396 Rz 34; *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis 302 f; jeweils mwN.

⁸ Vgl etwa *Popp*, Schuldanerkenntnis 107 ff; *Ertl* in *Rummel*³ § 1396 Rz 2; *Thöni* in *Klang*³ § 1396 Rz 34; *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1396 Rz 13; *Neumayr* in *KBB*⁷ §§ 1395–1396 Rz 6; *Kepplinger* in *Takomm*⁶ § 1396 Rz 5; *Lukas/Geroldinger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1396 Rz 12 f.

⁹ Vgl *Wolff* in *Klang* IV² 319; *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis 302 mwN.

In diesem Zusammenhang soll auch aufgezeigt werden, welche Einwendungen durch das Anerkenntnis des Schuldners ausgeschlossen werden. Dies wird nämlich sowohl in der Lehre als auch in der Rsp unterschiedlich weit und abhängig von der Art des Anerkenntnisses beurteilt¹⁰.

C. Verhältnis Altgläubiger/Neugläubiger

§ 1397 regelt Folgendes: „Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Überträger dem Übernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Übernehmer erhalten hat“. Demnach haftet also der Altgläubiger gegenüber dem Neugläubiger für die Richtigkeit und Einbringlichkeit nur bei entgeltlich abgetretenen Forderungen. Eine gewährleistungsrechtliche Haftung für unentgeltlich abgetretene Forderungen wird ausgeschlossen. § 1397 S 2 letzter Halbsatz ordnet aber an, dass der Altgläubiger „jedoch nie für mehr“ haftet, „als er von dem Übernehmer [Neugläubiger] erhalten hat“.

1. Haftung nach § 1397

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, was unter den Begriffen „Richtigkeit“ und „Einbringlichkeit“ einer Forderung zu verstehen ist¹¹. Dies wirft auch die Frage auf, ob eine genaue Abgrenzung zwischen der Richtigkeit und Einbringlichkeit überhaupt möglich und/oder notwendig ist.

Weiters soll eine Auseinandersetzung mit der in § 1397 S 2 normierten Haftungsbeschränkung erfolgen. Diese stellt ein Spezifikum der Zession dar und ist anderen schuldrechtlichen Vorschriften fremd. Zu klären ist hier, wie die Passage „jedoch nie für mehr“ haftet, „als

¹⁰ Siehe dazu etwa *Ertl* in Rummel³ § 1396 Rz 2; *Thöni* in Klang³ § 1396 Rz 40 ff; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1396 Rz 14; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1396 Rz 13; *Hueber* in Rummel⁴ § 1396 Rz 23 ff.

¹¹ Vgl *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 2, 3; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 13 ff, 18 f; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1397 Rz 4; *Neumayr* in KBB⁷ §§ 1397–1399 Rz 2; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 3; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 7 ff, 10 f; *Hueber* in Rummel⁴ § 1397 Rz 7 ff.

er von dem Übernehmer [Neugläubiger] erhalten hat“ rechtlich zu verstehen und einzuordnen ist¹².

Nach der Lehre und Rsp normiere § 1397 als besondere Gewährleistungsnorm nur die Haftung des Altgläubigers, die Gewährleistungsbefehle sollen sich aber aus den allgemeinen Vorschriften des § 932 ergeben¹³. Was dies konkret bedeutet, wird aber nicht klar gesagt. In der vorliegenden Arbeit ist daher zu klären, ob und inwieweit die §§ 922 ff überhaupt subsidiär heranzuziehen sind. Im Verhältnis zwischen Altgläubiger und Neugläubiger ist daher vorwiegend zu untersuchen, welche gewährleistungsrechtlichen Ansprüche dem Neugläubiger im Falle einer mangelhaften Abtretung zustehen. In der Sache geht es hier um das Verhältnis zwischen § 1397 und den §§ 922 ff.

Damit geht die Untersuchung einher, welche Befehle dem Neugläubiger aus den gewährleistungsrechtlichen Regelungen überhaupt zustehen können. Regelmäßig erfolgt in der Lehre und Rsp auch keine Differenzierung zwischen den Befehlen *Verbesserung* und *Austausch*¹⁴, gesprochen wird nur von einem Mangelbehebungsanspruch¹⁵. Dies wirft naturgemäß die Frage auf, ob eine solche Differenzierung bei der Zession überhaupt notwendig ist. Zudem ist fraglich, was Inhalt der konkreten Gewährleistungsbefehle ist. Auf primärer Ebene ist daher zu untersuchen, wie eine erfolgreiche „Mangelbehebung“ stattfinden, was also der Neugläubiger vom Altgläubiger verlangen kann, wenn die abgetretene Forderung nicht einbringlich und/oder nicht richtig ist. Demnach soll auch geklärt werden, ob der Altgläubiger den Mangel dadurch beheben kann, dass er dem Neugläubiger das leistet, was Inhalt der abgetretenen Schuld war¹⁶.

¹² Vgl zu den unterschiedlichen Deutungen etwa *Mayrhofer*, Schuldrecht³ 509 f; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 20.

¹³ Vgl *Iro*, JBl 1977, 463; *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 1; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 24; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1397 Rz 3; *Neumayr* in KBB⁷ §§ 1397–1399 Rz 1; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 4; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 13; *Hueber* in Rummel⁴ § 1397 Rz 12. Siehe auch OGH 6 Ob 564/90; 3 Ob 520/94; RIS-Justiz RS0087575.

¹⁴ Vgl beispielweise *Iro*, JBl 1977, 463; *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 4; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 24 f; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1397 Rz 3; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 4; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 13.

¹⁵ Vgl dazu etwa *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 24; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 4; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 13.

¹⁶ Siehe dazu in anderer Konstellation *Mayrhofer*, Schuldrecht³ 508 f.

Hierher gehört auch die Aufarbeitung der Frage, wie sich die Preisminderung als sekundärer Gewährleistungsbehelf bei der Zession gestaltet. Zum einen steht sie im Widerspruch zur in § 1397 S 2 letzter Halbsatz normierten Haftungsbeschränkung¹⁷. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang die Anwendbarkeit der relativen Berechnungsmethode problematisch. Die hM¹⁸ hält sie beim Forderungskauf für anwendbar, jedoch lässt sich zumeist kein objektiver und subjektiver Wert feststellen. Daher ist zu untersuchen, ob die relative Berechnungsmethode bei der Zession überhaupt Anwendung findet, und falls dies der Fall ist, wie diese konkret zu erfolgen hat.

2. Unentgeltliche Zession – Anwendbarkeit des § 945?

Wie bereits ausgeführt, differenziert § 1397 zwischen der entgeltlichen und unentgeltlichen Abtretung und schließt – wie die §§ 922 ff – eine gewährleistungsrechtliche Haftung des Altgläubigers bei Unentgeltlichkeit aus¹⁹. Nach der hA haftet der Altgläubiger jedoch nach § 945, wenn er dem Neugläubiger wissentlich Rechtsmängel verschweigt²⁰. In § 945 ist nämlich normiert, dass „wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, für die nachtheiligen Folgen haftet“. Zu klären ist daher die Anwendung des § 945 auf die unentgeltliche Abtretung. Sollte diese zu bejahen sein, hat selbstredend in weiterer Folge eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Inhalt dieser Haftung zu erfolgen.

D. Einlösung einer Forderung gem §§ 1422, 1423

„Wer die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet (§ 1358), bezahlt, kann“ nach § 1422 „vor oder bei der Zahlung vom Gläubiger die Abtretung seiner Rechte verlangen; hat er dies getan, so wirkt die Zahlung als Einlösung der Forderung“. Anschließend daran sieht § 1423

¹⁷ Vgl *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 27; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 4.

¹⁸ Vgl etwa *Iro*, JBl 1977, 463 f; *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 5; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 27; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 4; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 13; *Hueber* in Rummel⁴ § 1397 Rz 13.

¹⁹ Vgl *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 1; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 1 f; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1397 Rz 8; *Neumayr* in KBB⁷ §§ 1397–1399 Rz 4; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 1; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 2.

²⁰ Vgl dazu schon *Zeiller*, Kommentar IV 91. Siehe auch *Ertl* in Rummel³ § 1397 Rz 2; *Thöni* in Klang³ § 1397 Rz 1; *Heidinger* in Schwimann/Kodek⁴ § 1397 Rz 8; *Neumayr* in KBB⁷ §§ 1397–1399 Rz 4; *Kepplinger* in Takomm⁶ § 1397 Rz 1; *Lukas/Geroldinger* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1397 Rz 2.

hinsichtlich der Haftung folgende Einschränkung vor: Der Altgläubiger hat demnach, außer im Falle des Betruges nicht für die Einbringlichkeit und Richtigkeit der Forderung zu haften. Zudem wird in § 1423 S 1 normiert, dass der Gläubiger die Zahlung annehmen muss, wenn die Einlösung mit Einverständnis des Schuldners angeboten wird, sowie in S 2, dass ohne Einwilligung des Schuldners dem Gläubiger von einem Dritten in der Regel die Zahlung nicht aufgedrängt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, inwieweit die Einschränkung der Haftung des Altgläubigers im Falle der Einlösung einer Forderung reicht. Die hM geht nämlich davon aus, dass kein (teilweiser) Ausschluss der gewährleistungsrechtlichen Haftung erfolgen soll, wenn der Gläubiger auch selbst der Einlösung zustimmte, sowie wenn keine Zustimmung des Schuldners vorlag²¹. Zudem soll untersucht werden, welche Gewährleistungsrechte dem Gläubiger im Falle der Einlösung gegenüber dem Dritten zustehen, sollte dieser eine mangelhafte Leistung erbringen²².

Strittig ist hier außerdem die Einordnung der Haftung des Gläubigers bei Betrug. Diese wird von einem Teil der Lehre ebenfalls als Gewährleistung angesehen²³, der andere Teil geht von einer Schadenersatzpflicht des Gläubigers aus²⁴. Um welche Art von Haftung es sich hier handelt hier und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, soll daher ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

II. Aktueller Forschungsstand

In jüngerer Zeit gibt es mehrere Dissertationen und Monografien, welche sich mit einzelnen Problemen des Zessionsrechts oder allgemein mit der Zession befassen (etwa *Lukas* zum Fortbestand und zur Funktionsweise des Synallagmas im dreipersonalen Schuldverhältnis,

²¹ Siehe dazu *Zawischa*, ÖZW 1979, 46 ff; *Faber* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1423 Rz 24; *Beclin* in *Klang*³ § 1422, 1423 Rz 32; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*⁴ § 1423 Rz 33; *Koziol/Spitzer* in *KBB*⁷ § 1423 Rz 3; *Stabentheiner/Kolbitsch-Franz* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1423 Rz 7; *Mair* in *Takomm*⁶ §§ 1422, 1423 Rz 9. Siehe zur Einschränkung der Haftung nur für die Richtigkeit der Forderung OGH 4 Ob 44/07k = SZ 2007/62 = ÖBA 2008/1455, 64.

²² Vgl etwa *Beclin* in *Klang*³ § 1422, 1423 Rz 32; *Koziol/Spitzer* in *KBB*⁷ § 1423 Rz 2; *Stabentheiner/Kolbitsch-Franz* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1423 Rz 9.

²³ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 572; *Faber* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1423 Rz 24.

²⁴ Siehe etwa *Beclin* in *Klang*³ § 1422, 1423 Rz 33; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*⁴ Rz 31; *Stabentheiner/Kolbitsch-Franz* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1423 Rz 7.

Popp zum Schuldanerkenntnis des Schuldners gegenüber dem Zessionar, *Zehetner* allgemein zum Zessionsrecht sowie *Beig* zur Zession künftiger Forderungen)²⁵. Es fehlt jedoch eine Monografie, die sich vollumfänglich und konkret mit der Haftung bei der Zession beschäftigt und die sich daraus resultierenden Probleme umfassend darstellt. Nur dadurch ist gewährleistet, dass ein kohärentes und umfängliches System der Haftung herausgearbeitet werden kann.

III. Methoden

Der Inhalt der für das Zessionsrecht maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen soll anhand der in den Rechtswissenschaften anerkannten wissenschaftlichen Methoden ermittelt werden (wörtliche, systematische, historische und teleologische Interpretation)²⁶. Insbesondere soll auch anhand des Wortlauts und im Wege historischer Auslegung versucht werden, den Gedanken des historischen Gesetzgebers nachzuvollziehen und das Haftungsrecht bei der Zession darzustellen, wie es auch vom Gesetzgeber konzipiert war.

Sollte sich zeigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen planwidrig lückenhaft sind, ist zu untersuchen, ob und inwieweit sich darauf eine andere ähnliche Gesetzesbestimmung anwenden lässt (Gesetzesanalogie) und/oder sich aus der Summe mehrerer Gesetzesbestimmungen eine für die entsprechende Lücke maßgebliche Regel ableiten lässt (Rechtsanalogie). Aber hier soll vor allem eine Gesamtbetrachtung der Bestimmungen zur Zession, zur Einlösung, zur Schenkung, der Gewährleistung und des Schadenersatzrechts erfolgen.

²⁵ *Lukas*, Zession und Synallagma (2000); *Popp*, Das Schuldanerkenntnis des Schuldners gegenüber dem Zessionar (2001); *Zehetner*, Zessionsrecht (2007); *Beig*, Die Zession künftiger Forderungen (2008).

²⁶ *Bydlinski*, Methodenlehre², 391 ff.

IV. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
 - A. Problemaufriss
 - B. Fragestellungen und Ziele
 - C. Methodik
- II. Begriff der Zession
- III. Verhältnis *Schuldner/Neugläubiger*
 - A. Allgemein
 - B. Schuldanerkenntnis iSd § 1396 S 2
 - C. Einwendungen des Gläubigers
- IV. Verhältnis *Altgläubiger/Neugläubiger*
 - A. Haftung nach § 1397
 - 1. Allgemein
 - 2. Haftungsbeschränkung
 - 3. Gewährleistung
 - a) Anwendung der §§ 922
 - b) Behelfe
 - B. Haftung für unentgeltlich abgetretene Forderungen
 - 1. Haftung nach § 945?
 - 2. Inhalt der Haftung
- V. Haftung bei Einlösung einer Forderung gem §§ 1422, 1423
 - A. Allgemein
 - B. Haftung des Gläubigers
- VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

V. Vorläufiger Zeitplan

SS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Recherche zum Dissertationsthema
WS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2025	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WS 2025	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2026	Verfassen der Dissertation Einreichen der Dissertation und Defensio

VI. Verzeichnis besonders maßgeblicher Literatur

- Avancini, Peter*, Anerkennung einer abgetretenen Forderung, ÖBA 1989, 451
- Baumann, Wolfgang*, Das Schuldanerkenntnis (1992); wird zitiert: *Baumann*, Schuldanerkenntnis [Seite]
- Beclin, Barbara*, Kondiktion beim Zedenten oder beim Zessionar? JAP 1993/1994, 132
- Beig, Daphne*, Die Aufrechnungsbefugnis des Abtretungsschuldners bei der Zession künftiger Forderungen, JBl 2006, 155
- Beig, Daphne*, Die Zession künftiger Forderungen (2008); wird zitiert: *Beig*, Zession [Seite]
- Bydlinski, Franz*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996); wird zitiert: *Bydlinski*, System [Seite]
- Bydlinski, Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011); wird zitiert: *Bydlinski*, Methodenlehre² [Seite]
- Bydlinski, Peter*, Die Anfechtungs- und Auflösungsrechte des Zessionsschuldners, ÖJZ 1981, 421
- Bydlinski, Peter*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten (1986); wird zitiert: *Bydlinski*, Gestaltungsrechte [Seite]
- Bydlinski, Peter*, Die rechtsvernichtenden Gestaltungsrechte des Schuldners nach Abtretung – Ein Teil-Widerruf, RdW 2002, 269
- Bydlinski, Peter*, Perner, Stefan und Spitzer, Martin (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 7. Auflage (2023); wird zitiert: [*Autor*] in KBB⁷ [§] [Rz]
- Canaris, Claus-Wilhelm*, Der Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis, in Paulus, Gotthard, Diederichsen, Uwe und Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag (1973) 799; wird zitiert: *Canaris* in FS Larenz [Seite]
- Dullinger, Silvia*, Bürgerliches Recht Band II – Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage (2021); wird zitiert: *Dullinger*, Schuldrecht AT⁷ [Seite]
- Ehrenzweig, Armin*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Auflage, II. Band, 1. Hälfte: Das Recht der Schuldverhältnisse (1928); wird zitiert: *Ehrenzweig*, System [Band/Hälfte]² [Seite]

- Fenyves, Attila, Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars, Teilband §§ 1375 bis 1410 (2011), Teilband §§ 1411-1430 (2019); wird zitiert: [Autor] in Klang³ [§] [Rz]
- Frießnegger, Christian*, Schutzverzicht des Zessionsschuldners – Ablehnung der Schuldbefreiung gemäß § 1395 Satz 2 ABGB (1999); wird zitiert: *Frießnegger*, Schutzverzicht des Zessionsschuldners [Seite]
- Gschnitzer, Franz*, Österreichisches Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage (1983), bearbeitet von *Faistenberger, Christoph, Barta, Heinz* und *Eccher, Bernhard*; wird zitiert: *Gschnitzer/Faistenberger/Barta/Eccher*, Schuldrecht AT² [Seite]
- Hadding Walther und Schneider Uwe H. (Hrsg), Die Forderungsabtretung, insbesondere zur Kreditsicherung in ausländischen Rechtsordnungen (1999); wird zitiert: [Autor] in Hadding/Schneider, Forderungsabtretung [Seite]
- Holzner, Christian*, Zu *Martin Karollus*, Bereicherungsausgleich bei Zahlung an den Zessionar – Die Rechtsprechung des BGH als Vorbild? JBl 1994, 573 und JBl 1995, 401
- Hügel, Hanns F*, Drittschuldneranerkennnis und Einwendungsausschluss im Zessionsrecht – Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Rechtsscheinhaftung, in Enzinger, Michael, Hügel, Hanns F und Dillenz, Walter (Hrsg), Aktuelle Probleme des Unternehmensrechts – Festschrift für Gerhard Frotz (1993) 67; wird zitiert: *Hügel* in FS Frotz [Seite]
- Iro, Gert*, Probleme der „Haftung des Zedenten“, JBl 1977, 449
- Jabornegg, Peter*, Zurückbehaltungsrecht und Einrede des nicht erfüllten Vertrages (1982); wird zitiert: *Jabornegg*, Zurückbehaltungsrecht [Seite]
- Karollus, Martin*, Bereicherungsausgleich bei Zahlung an den Zessionar – Die Rechtsprechung des BGH als Vorbild? JBl 1994, 573
- Kletečka, Andreas und Schauer, Martin (Hrsg), ABGB-ON (seit 2010); wird zitiert: [Autor] in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^[Version] [§] [Rz]
- Klang, Heinrich (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, IV. Band, 2. Teilband (1968); VI. Band (1951); wird zitiert: [Autor] in Klang [Band]² [Seite]

- Kogler, Gabriel*, Vergleich und Anerkenntnis – Zugleich eine Darlegung der Zulässigkeit abstrakter Schuldverträge (2021); wird zitiert: *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis [Seite]
- Kramer, Ernst A. und Arnet, Ruth*, Juristische Methodenlehre, 7. Auflage (2024); wird zitiert: *Kramer/Arnet*, Methodenlehre⁷ [Seite]
- Kundi, Roswitha*, Zession hypothekarisch gesicherter Forderungen – Zugleich ein Beitrag zum gutgläubigen Erwerb von Forderungen (2003); wird zitiert: *Kundi*, Zession [Seite]
- Lukas, Meinhard*, Zession und Synallagma (2000); wird zitiert: *Lukas*, Zession [Seite]
- Markowetz, Klaus*, Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung im Rahmen der Forderungsabtretung, ÖJZ 2001, 581
- Mayrhofer, Heinrich*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 3. Auflage, 2. Buch, Das Recht der Schuldverhältnisse (1986), zuletzt bearbeitet von *Ehrenzweig, Armin* und *Ehrenzweig, Adolf*; wird zitiert: *Mayrhofer*, Schuldrecht³ [Seite]
- Nippel, Franz Xaver*, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Lander der österreichischen Monarchie, II. Band (1830), VIII. Band, 2. Abtheilung (1836); wird zitiert: *Nippel*, Bürgerliches Gesetzbuch [Band/Abtheilung] [Seite]
- Oberhammer, Paul*, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör – Gedanken zur inter omnes-Wirkung von Gestaltungsurteilen und zur Rechtsstellung Drittbetroffener im Zivilprozeß (1994); wird zitiert: *Oberhammer*, Rechtsgestaltung [Seite]
- Ofner, Julius*, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, II. Band (1889); wird zitiert: *Ofner*, Ur-Entwurf II [Seite]
- Popp, Friedrich*, Das Schuldanerkentnis des Schuldners gegenüber dem Zessionar, ÖBA 1999, 865 und 975
- Popp, Friedrich*, Das Schuldanerkentnis des Schuldners gegenüber dem Zessionar (2001); wird zitiert: *Popp*, Schuldanerkentnis [Seite]
- Rahmatian, Andreas*, Der Bereicherungsausgleich in Zessionslagen (1996); wird zitiert: *Rahmatian*, Bereicherungsausgleich [Seite]

- Rummel, Peter*, Entscheidungsanmerkung zu OGH 5 Ob 519/91, ÖBA 1992/308, 69
- Rummel, Peter (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, II. Band, 3. Teil (2002); wird zitiert: [*Autor*] in Rummel³ [§] [Rz]
- Rummel, Peter, Lukas, Meinhard und Andreas Geroldinger (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Teilband §§ 1342-1410 (2024), Teilband §§ 1411-1430 (2020); wird zitiert: [*Autor*] in Rummel/Lukas⁴ [§] [Rz]
- Schwimann, Michael und Kodek, Georg (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage, Band VI (2016); wird zitiert: [*Autor*] in Schwimann/Kodek⁴ [§] [Rz]
- Schwimann, Michael und Neumayr, Matthias (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 6. Auflage (2023); wird zitiert: [*Autor*] in Takomm⁶ [§] [Rz]
- Spielbüchler, Karl*, Der Dritte im Schuldverhältnis – Über den Zusammenhang von Schuld- und Sachenrecht (1973); wird zitiert: *Spielbüchler*, Schuldverhältnis [Seite]
- Spitzer, Martin*, Wirksamwerden der Sicherungszession bei Drittschuldnerverständigung, JBl 2005, 695
- Welser, Rudolf* und *Zöchling-Jud, Brigitta*, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 14. Auflage (2015); wird zitiert: *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ [Rz]
- Winiwarter, Joseph*, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, V. Theil (1838); wird zitiert: *Winiwarter*, Bürgerliches Recht [Theil] [Seite]
- Zawischa, Georg*, Haftungsprobleme bei Ankaufsfinanzierungen durch Kreditinstitute (Drittfinanzierungen), ÖZW 1979, 40 und 74
- Zehetner, Jörg*, Zessionsrecht (2007); wird zitiert: *Zehetner*, Zessionsrecht [Seite]
- Zeiller, Franz Edler von*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, IV. Band (1813); wird zitiert: *Zeiller*, Commentar [Band] [Seite]
- Zippelius, Reinhold*, Juristische Methodenlehre, 12. Auflage (2021); wird zitiert: *Zippelius*, Methodenlehre¹² [Seite]